OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303681/9/KLe/HK

Datum:
Linz, 15. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der Z Z, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A U, W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 05.12.2023, GZ: WELS/9230003540/23, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 05.12.2023, GZ: WELS/9230003540/23, folgenden Spruch erlassen:

„Sie haben es als unbeschränkt haftende Gesellschafterin und somit als iSd § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufene der Firma C W KG (Arbeitgeberin), W (Firmensitz) zu verantworten, dass von dieser Firma zumindest am 29.08.2023 (Kontrolltag) der Arbeitnehmer Z Y (alias W J X), geb. x, Staatsbürgerschaft Volksrepublik China, in der Küche mit der Zubereitung von Speisen beschäftigt würde, obwohl für diesen Ausländer keine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder dieser Ausländer keine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot-Karte', ‚Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder ‚Niederlassungsbewilligung — Künstler' oder eine ‚Rot—Weiß-Rot — Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt — EU' besitzt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG, BGBL. Nr. 218/1975, idF BGBl. I Nr. 98/2020 i.V.m. § 3 Abs. 1 AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl I Nr. 106/2022

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
2.000,00	1 Tag 9 Stunden	§ 28 Abs. 1 Z 1 Schlusssatz (2. Strafsatz) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 98/2020

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes zu zahlen: 200,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens 10,00 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100,00 Euro angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 2.200,00 Euro“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtsfreundlich eingebrachte Beschwerde, in der ausgeführt wurde, dass W J X gegenüber der Beschwerdeführerin angegeben habe, dass er ungarischer Staatsangehöriger sei. W J X habe der Beschwerdeführerin einen entsprechenden Lichtbildausweis vorgelegt. Sie habe eine Fälschung nicht erkennen können und habe durch den

von W J X vorgelegten Lichtbildausweis davon ausgehen können, dass dieser Unionsbürger sei und das AuslBG nicht zur Anwendung komme. Daraus folge, dass das AuslBG nicht anwendbar sei und damit auch kein Verstoß gegen das AuslBG vorliege. Die belangte Behörde habe keine Erhebungen zur Unionsbürgerschaft des W J X angestellt.

Mit Schreiben vom 18.01.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführerin ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Firma C W KG mit Sitz in W.

Die Firma C W KG hat den Arbeitnehmer Z Y alias W J X, geb. x, am 29.08.2023 als Küchenhilfe im Restaurant „X“, W, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt.

Am 29.08.2023 wurde um 13:50 Uhr vom Amt für Betrugsbekämpfung - Finanzpolizei Wels im China-Restaurant "X", W, Lokalbetreiber C W KG, eine Kontrolle nach dem AuslBG und Erhebungen nach § 89 Abs. 3 EStG durchgeführt.

Hierbei wurde u. a. Y Z (alias W J X), geb. x, in der Küche bei der Zubereitung von Speisen betreten.

Im Zuge der Identitätsüberprüfung legte W C (Ehegatte der Lokalbetreiberin) für Y Z (alias W J X) einen ungarischen Personalausweis vor. Bei dem, der Finanzpolizei vorgelegten ungarischen Personalausweis, handelte es sich um eine Fälschung. Der Bereich des Kippbildes (Sicherheitsmerkmal) war abgeblättert und der Kippeffekt blieb aus. Dies war auch für einen Laien erkennbar.

Die Erhebungen ergaben, dass Y Z (alias W J X) der ungarischen Sprache nicht mächtig war. In dem in ungarischer Landessprache gehaltenen Personenblatt füllte er jedes Feld mit seinem Aliasnamen W J X aus.

Zwecks fremdenpolizeilicher Maßnahmen wurde Y Z (alias W J X) von Beamten der PI Wels zur Dienststelle verbracht und gab dort in der niederschriftlichen Einvernahme an, dass seine wahren Personalien Y Z, geb. x, seien.

Y Z (alias W J X) war nicht im Besitz einer arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung oder eines Aufenthaltstitels, der ihn zur Arbeitsaufnahme bei der C W KG berechtigt hätte.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck vom 30.01.2023, Zl. II-STR-1192/2022 wurde über die Beschwerdeführerin wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit a) AuslBG iVm § 3 Abs. 1 AuslBG eine Geldstrafe von 1.000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen verhängt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Strafbestimmungen
§ 28 Abs. 1 Z 1 lit a AuslBG lautet:
(1)
Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,
1. wer
a)
entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern

transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, oder
[…]
bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;

Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 AuslBG stellt auf die Beschäftigung eines Ausländers durch einen Arbeitgeber ab, wobei sich die Definition des Begriffes der „Beschäftigung“ in § 2 Abs. 2 AuslBG findet.

Bei dem verfahrensgegenständlichen Arbeitnehmer handelt es sich nicht um einen ungarischen Staatsbürger, sodass der Begriff des „Ausländers“ im Sinne des § 3 Abs. 1 AuslBG erfüllt ist.

Zur Frage, ob deren Tätigkeit unter den Beschäftigungsbegriff des § 2 Abs. 2 AuslBG subsumiert werden kann, ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in persönlicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit für die C W KG ausgeübt wird.

Für die Annahme eines Arbeitsverhältnisses (§ 2 Abs. 2 lit. a AuslBG) ist gemäß den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes entscheidend, dass die persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber vorliegt, die sich in der Eingliederung in und die Unterwerfung unter die betriebliche Organisation des Arbeitgebers manifestiert. Daraus resultiert auch die wirtschaftliche Abhängigkeit. Wesentlich ist dabei die persönliche Dienstpflicht (Ausschluss der Vertretung), die Weisungsunterworfenheit hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Arbeitsdurchführung und die damit verbundene Ausschaltung jeglicher Bestimmungsfreiheit, ferner die Kontrolle durch den Dienstgeber.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hängt die Beurteilung, ob bei der Beschäftigung die Merkmale persönlicher Abhängigkeit des Beschäftigten vom Empfänger der Arbeitsleistung gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen, davon ab, ob nach dem Gesamtbild dieser konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch diese Beschäftigung weitestgehend ausgeschaltet oder nur beschränkt ist (vgl. dazu etwa VwGH 22.02.2012, 2009/08/0075).

Im gegenständlichen Fall ist von einer Beschäftigung von einem Ausländer gegen Entgelt und ohne Vorliegen einer entsprechenden arbeitsmarktrechtlichen Genehmigung dieser Person auszugehen, da diese in persönlicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit für die gegenständliche Firma tätig war.

Die Beschwerdeführerin hat damit das Tatbild der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass Übertretungen des § 28 Abs. 1 AuslBG nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG sind, weil zum Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört. Das verantwortliche Organ ist strafbar, wenn es nicht genügende Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwirklichung des Tatbildes durch den unmittelbaren Täter zu verhindern. Es liegt ihm daher eine Unterlassung zur Last.

In einem solchen Fall besteht gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG von vornherein die Vermutung eines Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters, welche aber von ihm widerlegt werden kann. Solange daher der Beschuldigte nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, hat die Behörde anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können.

Es war daher Sache der Beschwerdeführerin, glaubhaft zu machen, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden traf (vgl. VwGH vom 19.10.2005, Zl. 2004/09/0064, und die darin zitierte Judikatur).

Es ist der Beschwerdeführerin somit auch nicht gelungen, darzulegen, warum es ihr aus subjektiver Sicht nicht möglich gewesen sein sollte, sich um eine entsprechende arbeitsmarktrechtliche Bewilligung zu bemühen.

Die diesbezügliche Verantwortung der Beschwerdeführerin ist für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar und ist als reine Schutzbehauptung zu werten. Jedenfalls wäre die Beschwerdeführerin verpflichtet gewesen, die Papiere (Ausweise, etc.) vor Begründung eines Dienstverhältnisses mit dem Dienstnehmer gewissenhaft zu kontrollieren. Für einen Laien war erkennbar, dass das Kippbild

abgeblättert war und das Sicherheitsmerkmal somit nicht vorhanden war. Sie hat daher zumindest fahrlässig gehandelt.

Aus den genannten Gründen ist die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung der Beschwerdeführerin auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg cit für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigenden subjektiven Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensentscheidung sind in der Begründung des Bescheides insofern aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.
Der Schutzzweck der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes besteht darin, nachteilige Folgen illegaler Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften, insbesondere die Gefahr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden (vor allem durch den Entfall von Steuern, Abgaben sowie Beiträgen zu den Systemen der sozialen Sicherheit) sowie die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung, auszuschließen. Darüber hinaus konterkariert die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte entgegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes die Bemühungen zur Ordnung des heimischen Arbeitsmarktes. Der Schutzzweck der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist daher als bedeutend

einzustufen und ist der Unrechtsgehalt der vorliegenden Tat daher als erheblich zu qualifizieren.

Bei der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe handelt es sich um die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe.

Eine Herabsetzung der verhängten Strafhöhe unter Anwendung des § 20 VStG ist nicht angebracht, da ein Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe nicht festgestellt werden kann, zumal der Beschwerdeführerin die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens durchaus bewusst gewesen sein musste und auch von einem Selbständigen erwartet werden kann, sich hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu informieren.

Ebenso scheidet eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG aus, da die dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer